

JAHRESBERICHT

2015 / 2016

1. JULI 2015 – 30. JUNI 2016
20. GESCHÄFTSJAHR

INHALTSVERZEICHNIS

GESCHÄFTSBERICHT

GESCHÄFTSJAHR 2015 / 2016

GETREIDEANBAU	2
SCHWEIZ	2
EUROPA	6
WELT	6
STRUKTUREN DER MÜLLEREI	8
SCHWEIZ	8
EUROPA	10
WIRTSCHAFTSPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	14
VERSORGUNGS-LAGE / GRENZSCHUTZ	14
RICHTPREISE	15
AGRARPOLITIK	15
AUSFUHRBEITRÄGE GEMÄSS SCHOGGIGESSETZ	18
AUSSENHANDEL	20
LANDESVERSORGUNGSGESETZ	22
LEBENSMITTELRECHT	22
SWISSNESS	28
INTERNES AUS DEM DSM	32
MITGLIEDERBESTAND	32
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	32
ORGANE	32
MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT DES DSM MIT ANDEREN ORGANISATIONEN	34

GETREIDEANBAU

KATASTROPHALES JAHR FÜR GETREIDEBAUERN

Das Getreidejahr 2015/2016 wird den Schweizer Getreidebauern als sehr schlechtes Jahr in Erinnerung bleiben. Die Mengen liegen fast 35 % unter Vorjahr. Zudem sind die Hektolitergewichte unterdurchschnittlich tief und einzelne Partien weisen Mykotoxinbefall auf. Weltweit betrachtet wird demgegenüber mit der grössten Getreideernte aller Zeiten gerechnet.

SCHWEIZ

Nachdem der Sommer 2015 als Hitzesommer in die Geschichte eingegangen ist, wird der Sommer 2016 zumindest bis Mitte Juli als nass und kühl in Erinnerung bleiben. Insbesondere die starken Niederschläge zum Blütezeitpunkt sowie der erhöhte Krankheitsdruck führten zu erheblichen Ausfällen respektive Mindererträgen beim Brotweizen. Obschon die Ernte im August bei grundsätzlich trockenem Wetter stattfinden konnte, liegen die Erntemengen gemäss den Erhebungen per Ende August um rund 35 % unter Vorjahr. Zu diesem Minderertrag kommen die sehr tiefen Hektolitergewichte von durchwegs unter 75 kg, d.h. unterhalb der unteren Bandbreite gemäss Übernahmebedingungen von swiss granum. Diese tiefen Hektolitergewichte werden in einer deutlich tieferen Gesamtausbeute zum Ausdruck kommen. Insgesamt liegt der Mehlertrag aus der Ernte 2016 somit gut 35 % unter Vorjahr. Kumuliert mit den ebenfalls stark unter Druck stehenden Marktpreisen für die Mühlennachprodukte reduziert sich dadurch die Bruttomarge der Mühlen.

Qualitativ zeigen sich hohe Proteinwerte, da sich das Weizenprotein auf die kleineren Körner

konzentriert. Dies ist positiv zu werten, wird aber die tiefere Mehlausbeute nicht kompensieren können. Ob sodann die Proteinqualität mit der Proteinmenge mithalten kann, wird sich erst nach einer entsprechenden Lagerung und den Backversuchen zeigen.

Insgesamt geht swiss granum gesamtschweizerisch von rund 313 000 t backfähigem Brotweizen aus. Auch unter Einbezug der Importe im Rahmen des Zollkontingents und des Weizens aus der Grenzzone verbleibt rechnerisch eine Unterversorgung zwischen 70 000 und 80 000 t. Diese ist aus bestehenden Lagern oder durch eine Erhöhung des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide) zu decken.

Die Anbaufläche für Brotgetreide sank letztes Jahr von knapp 82 000 ha auf rund 81 700 ha. Für das Jahr 2016 prognostiziert swiss granum eine weitere Abnahme auf rund 81 050 ha (Stand Oktober 2016).

Beim Futtergetreide zeigt sich demgegenüber in den Schätzungen eine Zunahme um rund 2 000 ha auf rund 61 300 ha.

Insgesamt konnte der Rückgang der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz somit gebremst respektive gestoppt werden und es wurde 2016 mit rund 142 350 t nach einer mehrjährigen Abnahme der Fläche erstmals wieder mehr Getreide in der Schweiz angebaut als im Vorjahr.

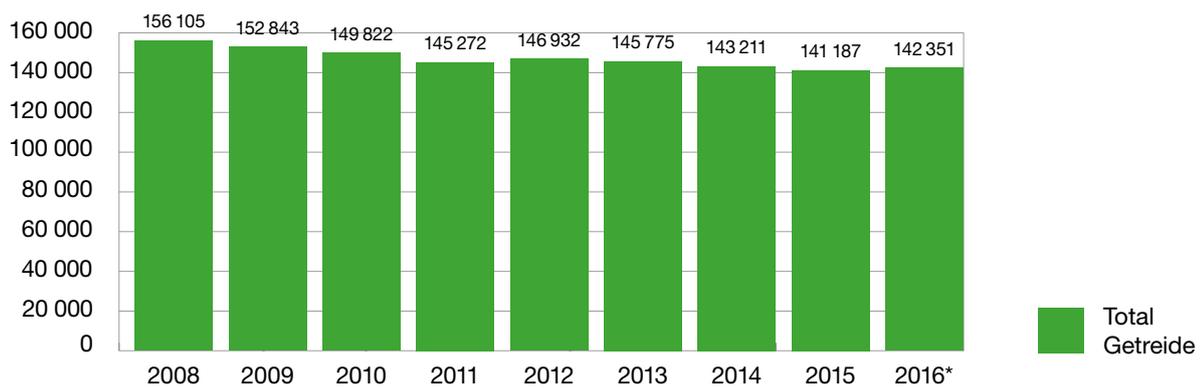
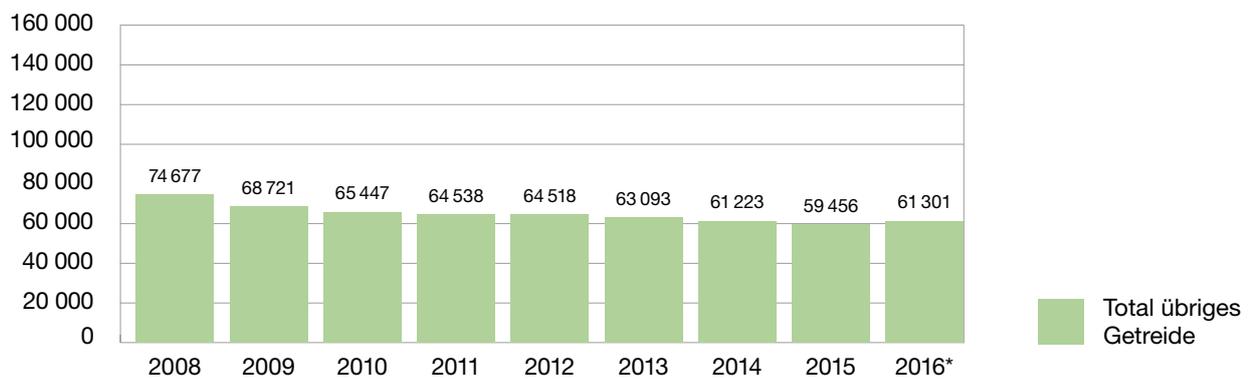
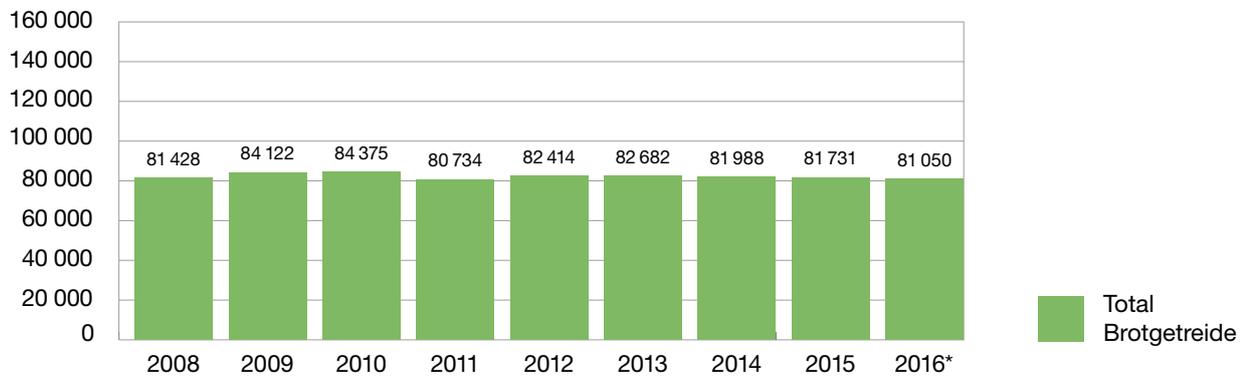
ERNTEMENGEN SCHWEIZ (IN TONNEN)

	2012	2013	2014	2015	2016*
Weizen Top	179 348	181 127	156 106	168 967	127 428
Weizen I	155 356	158 021	159 829	145 363	119 518
Weizen II	48 770	45 014	39 623	66 295	42 769
Weizen III	2 360	1 481	2 023	1 614	2 343
Biskuitweizen	7 473	6 672	4 873	5 378	879
Weichweizen	393 307	392 315	362 454	387 617	292 937
Roggen	7 699	8 889	3 179	11 179	7 831
Dinkel	12 550	11 230	12 947	12 947	11 593
Anderes Brotgetreide	708	895	445	553	701
TOTAL BROTTGETREIDE	414 264	413 329	379 025	412 296	313 062
Brotgetreide (nicht backfähig)	37 890	6 173	107 797	55 183	26 463
Futterweizen	55 217	51 976	59 089	54 452	37 917
Gerste	179 825	160 656	196 951	193 737	154 925
Triticale	53 432	48 847	48 968	48 270	34 880
Hafer	7 824	6 863	7 773	7 001	5 753
Körnermais	146 505	123 916	138 474	95 427	112 919
Mischel von Futtergetreide	967	812	1 167	1 127	1 007
TOTAL FUTTERGETREIDE	481 660	399 243	560 219	455 197	373 864
Saatgut Brotgetreide**	17 113	17 011	16 664	16 125	16 125
Saatgut Futtergetreide**	8 641	8 353	7 637	7 768	7 768
TOTAL SAATGUT	25 754	25 364	24 301	23 893	23 893
TOTAL GETREIDE	921 678	837 936	963 545	891 386	710 819

* provisorisch

** Schätzung

ANBAUFLÄCHE VON GETREIDE IN HA (SCHWEIZ)



*provisorisch, Stand Oktober 2016



EUROPA

Die EU-Kommission geht für das Jahr 2016 von einer Weichweizenernte von 151,6 Mio. t aus. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber Vorjahr um 2,9 Mio. t und somit der grössten europäischen Weichweizenernte aller Zeiten.

In Deutschland hat der Deutsche Raiffeisenverband seine Ernteschätzung aufgrund des ungünstigen Wetters auf 24,2 Mio. t korrigiert. Dies sind knapp 9 % weniger als im Vorjahr, was einer unterdurchschnittlichen Ernte entspricht.

WELT

Der International Grains Council schätzt in seinem August-Bericht eine weltweite Rekord-Weizenernte 2016 von 736 Mio. t. Dies wären 6 Mio. t mehr als die mengenmässig bereits sehr gute Ernte 2015.

Den weltweiten Verbrauch an Weizen prognostiziert der International Grains Council mit 722 Mio. t. Damit würde der Ertrag 2016 den Bedarf der laufenden Kampagne problemlos abdecken und es käme zu einem weiteren Lageraufbau um rund 15 Mio. t auf insgesamt 217 Mio. t.

**DIE EUROPÄISCHE
ERNTÉ IST DIE UMFANG-
REICHSTE WEICHWEIZEN-
ERNTÉ ALLER ZEITEN.**



STRUKTUREN DER MÜLLEREI

KEINE GROSSEN STRUKTURELLEN VERÄNDERUNGEN

Im Berichtsjahr fanden keine grossen strukturellen Veränderungen der Mühlenwirtschaft in der Schweiz statt. Die stetige Tendenz in Richtung Konzentration der Verarbeitung wird aber auch in Zukunft weitergehen.

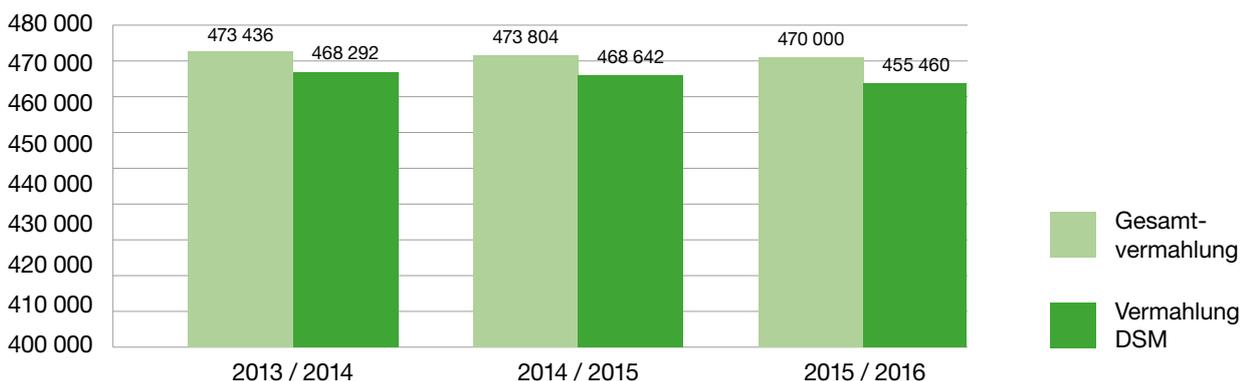
SCHWEIZ

In der Schweiz wurden im Getreidejahr 2015/2016 insgesamt rund 470 000t Brotgetreide vermahlen. Davon entfielen 455 460t auf Mitglieder des Dachverbandes Schweizerischer Müller (DSM), welcher damit gemessen an der gesamten Vermahlungsmenge in der Schweiz einen Organisationsgrad von rund 97 % hat. Von den insgesamt rund 470 000t zur menschlichen Ernährung vermahlenem Getreide stammten rund 400 000t aus dem Inland und 70 000t aus dem Ausland. Der Gesamtausstoss an Mehl betrug gut 370 000t. Das Leaderprodukt blieb auch im Getreidejahr 2015/2016 mit über 58 % das Weissmehl, gefolgt vom Halbweissmehl mit 25 %.

Der Strukturwandel in der Mühlenbranche in der Schweiz zeigte in den vergangenen zehn Jahren eine Abnahme um gut 2 Mühlenunternehmen pro Jahr. Im Berichtsjahr führte sich dieser Prozess fort, indem weitere Integrationen von kleineren in grössere Mühlenbetriebe stattfanden. So nahm die Zahl der dem DSM gemeldeten Weizen-Mühlenunternehmen im vergangenen Jahr um 1 Betrieb ab und betrug per 30. Juni 2016 noch 50 Betriebe.

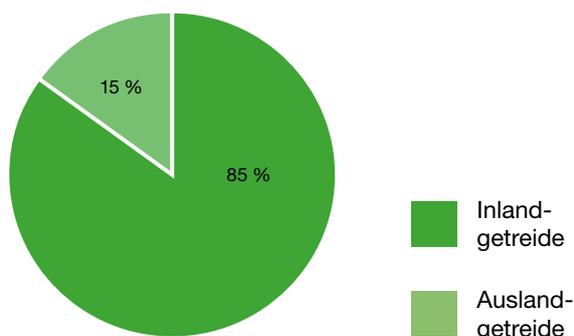
Nach wie vor ist bei diesen 50 Betrieben eine starke Konzentration der Mengen bei den grossen Mühlen feststellbar. So vermahlen die sieben grössten Unternehmen, welche allesamt dem DSM angeschlossen sind, mehr als 85 % des gesamten, zur menschlichen Ernährung vermahlenen Getreides in der Schweiz; die beiden grössten Betriebe mehr als die Hälfte.

ENTWICKLUNG VERMAHLUNG / ANTEIL DSM IN TONNEN (SCHWEIZ)

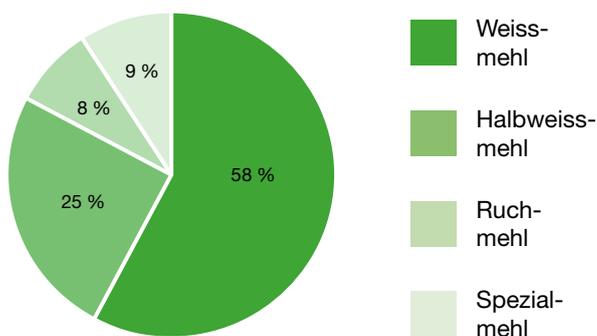


VERARBEITUNG UND AUSSTOSS WEICHWEIZEN (SCHWEIZ)

VERARBEITUNG ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG 2015/2016



MAHLPRODUKTE AUSGÄNGE 2015/2016



ANZAHL MÜHLENUNTERNEHMEN NACH GRÖSSENKATEGORIEN (SCHWEIZ); DEM DSM MELDENDE UNTERNEHMEN

KATEGORIEN GETREIDE IN T	ANZAHL WEIZEN- MÜHLENUNTERNEHMEN		VERMAHLENES GETREIDE IN T		PROZENTUALER ANTEIL / KATEGORIE	
	2005/06	2015/16	2005/06	2015/16	2005/06	2015/16
- 500*	26	18	6 146	3730	1,3	0,8
501 - 1000	13	7	9 562	3844	2,0	0,8
1001 - 2000	9	5	12 993	6775	2,8	1,5
2001 - 3000	4	6	9 866	13 177	2,1	2,9
3001 - 4000	3	3	9 361	10 142	2,0	2,2
4001 - 5000	5	2	21 553	8 496	4,6	1,8
5001 - 6000	2	1	10 416	5 908	2,2	1,3
6001 - 7000	1	1	6 778	6 342	1,5	1,4
7001 - 10000	2	0	15 498	0	3,3	0,0
10001 - 12000	2	0	22 528	0	4,8	0,0
12001 - 30000	3	3	51 040	62 331	10,9	13,5
30001 -	4	4	291 649	340 288	62,4	73,8
	74	50	467 390	461 033	100,0	100,0

EUROPA

Für die Mühlenbranche in Europa gibt es keine aktualisierte Übersicht, weshalb der bereits im letzten Jahresbericht angestellte Vergleich zwischen den Zahlen per 2015 und denjenigen per 2005 nach wie vor gültig ist: Bezieht man nur diejenigen Länder mit ein, welche bereits 2003 Zahlen geliefert hatten, zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der Schweiz. Von den 2003 insgesamt erfassten 2681 Mühlenunternehmen existierten in denselben Ländern 2012/2013 noch gerade 1856 Mühlenunternehmen, was einem Rückgang um mehr als 30 % entspricht.

Die europäischen Mühlen haben einen Ausstoss von rund 55 Mio. t Mehl pro Jahr. Davon stammen rund 6,4 Mio. t aus Deutschland. Das deutsche Mehl wird von insgesamt 213 Mühlenunternehmen produziert, wobei auf die drei grössten Mühlen fast die Hälfte dieser Menge entfällt. Die Situation mit einer kleinräumigen Mühlenstruktur und einzelnen grossen Mühlen entspricht somit relativ genau derjenigen der Schweiz.



MÜHLEN IN EUROPA

LAND	TOTAL	
	2002/03	2012/13
Belgien		35
Bulgarien		126
Dänemark		5
Deutschland*	348	252
Estland		2
Finnland	22	5
Frankreich	523	459
Griechenland		120
Grossbritannien	68	51
Italien	332	243
Kroatien		58
Litauen	21	4
Luxemburg		2
Niederlande	29	7
Österreich	179	133
Polen	700	435
Portugal		21
Rumänien		300
Schweden	10	10
Schweiz**	53	37
Slovenien		7
Spanien	219	120
Tschechische Republik	54	44
Ungarn	123	56
TOTAL (BASIS = MELDENDE STAATEN 2002/03)	2681	
GESAMTTOTAL 2012/13		2532

* Mühlen +5000 t/Jahr bzw. -5000 t/Jahr, gerechnet ab 500 t/Jahr // ** Gerechnet ab 500 t/Jahr





WIRTSCHAFTSPOLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN WEITERHIN HERAUSFORDERNDE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Mühlenbranche in der Schweiz steht weiterhin in einem herausfordernden Umfeld. Im Inland kämpft sie mit der Umsetzung der Swissnessvorlage und dem neuen Lebensmittelgesetz, international besteht eine hohe Unsicherheit aufgrund des beschlossenen Wegfalls der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Grundstoffe.

Die schweizerischen Mühlenunternehmen bewegen sich zurzeit in einem schwierigen wirtschaftspolitischen Umfeld. Als Erstabnehmer und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Rohprodukten sind sie in besonderer Weise von den Entwicklungen in der Landwirtschaftspolitik sowie der generellen wirtschaftlichen Situation der Landwirte abhängig. Das durch «blosses Mahlen» aus dem Naturprodukt Getreide entstehende Mehl gilt denn auch von Gesetzes wegen als «unverarbeitetes Lebensmittel». Es ist eben selber noch in hohem Masse ein Naturprodukt und entspricht damit den heutigen Konsumtrends hin zu Natürlichkeit. Neue Herausforderungen bilden demgegenüber z.B. der Hype um glutenfreie Produkte oder auch die kürzlich in den USA aufgetauchten Bedenken gegenüber dem Einsatz von Mehl in rohen Speisen, da ein solches, nicht hitzebehandeltes Naturprodukt allenfalls auch Keime enthalten könnte.

VERSORGUNGS-LAGE/GRENZSCHUTZ

Nachdem aufgrund der qualitativ unbefriedigenden Ernte 2014 für das Getreidejahr 2014/2015 im Rahmen des Agrarpakets Frühling 2015 eine Erhöhung der Importkontingente um insgesamt 20000t vorgenommen werden musste, wurde bereits mit dem

Agrarpaket Herbst 2015 das Kontingent für das Getreidejahr 2015/2016 wieder auf die üblichen 70000t herabgesetzt.

Bei einer Brotgetreideernte 2015 von insgesamt rund 465000t lag allerdings auch nach der vorgenommenen Kürzung des Importzollkontingentes auf die üblichen 70000t ein Überangebot vor. In der Folge hat der SGPV in insgesamt drei Tranchen eine Deklassierung von Brotgetreide zu Futtergetreide

EINE GEWISSE STRATEGISCHE RESERVE ALS SINNVOLL BEURTEILT.

vorgenommen. Der DSM hat sich gegenüber diesen Deklassierungen jeweils zurückhaltend geäußert und zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Ernteschätzung auf Seiten des SGPV eine gewisse Notwendigkeit für Marktentlastungsmassnahmen gesehen wurde. Im Sinne der konstruktiven Zusammenarbeit hat der DSM daher gegenüber den Marktentlastungsmassnahmen nicht opponiert. Der DSM rief aber zu Augenmass auf, da ein gewisser Überhang im Sinne einer strategischen Reserve für schwierigere Jahre als sinnvoll beurteilt wurde. Insgesamt hat der SGPV aus der Kampagne 2015 53067t Brotgetreide deklassiert. Dies führt bei einer Ernte von 465000t, unter Berücksichtigung des Importkontingentes, zu einer Verfügbarkeit von insgesamt 482000t Brotgetreide. Die sehr hohe Deklassierungsmenge zeigt insbesondere auch, dass offensichtlich mehr Überhänge bei den Produzenten vorhanden waren, als bis anhin bekannt war.

RICHTPREISE

Innerhalb der swiss granum werden die Verhandlungen zu Richtpreisen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes geführt. Erneut einigten sich die Marktpartner im Hinblick auf die neue Ernte 2016 auf die Beibehaltung der Richtpreise des Vorjahres. Dies trotz der Tatsache, dass die Getreidepreise in der EU in Schweizer Franken gerechnet erneut tiefer notierten, als im Vorjahr. Dieser Entscheid, die Stabilität höher zu gewichten als die Parallelität der Preise, soll insbesondere der grossen Unsicherheit bei den bäuerlichen Familien Rechnung tragen und den Brotgetreideanbau in der Schweiz auf dem heutigen Niveau erhalten helfen. Die Richtpreise für die Ernte 2016 lauten somit unverändert wie folgt:

Top:	CHF 52.–
I-er:	CHF 50.–
II-er:	CHF 49.–
III-er:	CHF 45.–
Biskuitweizen:	CHF 49.–
Roggen:	CHF 40.–
Dinkel:	CHF 56.–

FÜR DIE NACHHALTIGKEIT NEBENPRODUKTE WEITER VERWENDEN.

AGRARPOLITIK

Im Sinne einer Weiterentwicklung auf Verordnungsebene schickte das Bundesamt für Landwirtschaft auch im Berichtsjahr je ein Agrarpaket im Herbst und eines im Frühling in die Vernehmlassung. Der DSM hat sich zu beiden Paketen vernehmen lassen.

Beim Herbstpaket 2015 stand als klares Hauptanliegen die Ergänzung der Mühlennachprodukte in der Liste der zulässigen Bestandteile von Grundfutter für die graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft im Vordergrund. Diese Mühlennachprodukte wie z.B. Bollmehl, Kleie, etc. nehmen zwar bei der Wiederkäuerfütterung seit jeher einen festen Platz ein. Trotz entsprechender Forderung des DSM wurden sie aber in der AP 2014–2017 nicht in die Liste der zugelassenen Grundfutter der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) aufgenommen. Sie gelten daher als «Krafftutter», welches bei dieser Art der Tierhaltung stark eingeschränkt ist. Dies und die Tatsache, dass das GMF-Programm auf unerwartet hohes Interesse gestossen ist, führten dazu, dass die Mühlennachprodukte bei der Mischfutterherstellung negativ beschlagen waren und der Absatz stockte, was zusätzlichen Druck auf die Getreidepreise sowie weitere Erschwernisse bei der Lagersituation nach sich zog. Die beantragte Aufnahme der Mühlennachprodukte in die zugelassenen Grundfutter wäre auch im Sinne der Nachhaltigkeit sinnvoll, da so Kreisläufe geschlossen werden können. Bei der Getreideverar-

beitung fallen in der Müllerei rund 25 % Nebenprodukte an, welche in der Futtermittelindustrie sinnvoll weiterverwendet werden können. Über die Verfütterung bleiben die Nebenprodukte dem Kreislauf erhalten, was auch unter den Aspekten von Food Waste sinnvoll ist.

Nebst diesem Hauptanliegen unterstützte der DSM in seiner Stellungnahme weitere Anliegen der Getreidebranche in Bezug auf die inländische Züchtung, die Festlegung der Mindestgrösse für die notwendige kernlandwirtschaftliche Tätigkeit sowie die Begrenzung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen.

Im Frühjahrspaket 2016 setzte sich der DSM erneut für die Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der GMF ein, welche nach wie vor nicht vollzogen ist. Ebenfalls forderte er aufgrund der aktuellen Marktsituation eine Anpassung des Ma-

Weiter setzte sich der DSM in den beiden Vernehmlassungen dafür ein, dass die heutigen Mittel des Schoggigesetzes ins Agrarbudget umgelagert und auf den aktuell effektiv ausgeschütteten Betrag von rund CHF 95 Mio. erhöht werden sollen. Ebenfalls

DIE BUDGET-KÜRZUNGEN WIDERSPRECHEN ZUSAGEN UND STRATEGIE.

ximalzollsatzes für Brotgetreide sowie die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.–/ha. Alle drei Forderungen verhallten ungehört. Ebenfalls im Berichtsjahr stand die Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2018–2021 sowie übergeordnet die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 an. In beiden Vernehmlassungen hat sich der DSM dafür eingesetzt, dass die für die Landwirtschaft eingesetzten Mittel unverändert beibehalten werden. Dies entspricht einerseits der Finanzierungszusage des Bundesrates im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017. Es entspricht aber auch der Strategie, die AP 2014–2017 für den kommenden Vierjahreszeitraum von 2018–2021 auf Gesetzesstufe unverändert weiterzuführen, um der Landwirtschaft Kontinuität in der Agrarpolitik zu gewährleisten. Die im Rahmen der beiden Vernehmlassungen vorgesehenen, teils massiven Kürzungen der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft widersprechen diesen Zusagen und auch der verkündeten Strategie.

erhöht werden sollte das Budget für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung sowie für die Qualitäts- und Absatzförderung. Im Vorschlag 2017, welchen der Bundesrat am 29. Juni 2016 präsentierte, zeigt sich folgendes Bild: Sämtliche Ausgabenbereiche steigen um mindestens 1 %, höchstens 10 %. Einzig beim Verkehr sollen 0,2 % eingespart werden und bei der Landwirtschaft und Ernährung 2,9 %. Ob die Produzentenvertreter im Parlament diese ungleiche Lastenverteilung akzeptieren werden, ist mehr als offen.



AUSFUHRBEITRÄGE GEMÄSS SCHOGGIGESETZ

Über das sogenannte Schoggigesetz werden jährlich deutlich mehr als 40 000t Getreide in verarbeiteten Produkten exportiert, welche zum Inlandpreis übernommen worden sind. Dies entspricht rund 10 % der Inlandproduktion an Brotgetreide und über 34 000t Mehl. Das «Schoggigesetz» ist somit von zentraler Bedeutung zur Erhaltung des schweizerischen Getreideanbaus.

Beitragsjahr 2015

Im Jahr 2015 stellte der Bund für Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz wiederum CHF 70 Mio. ins Budget ein. Im Rahmen der Budgetdebatte hatte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zugesagt, einen Ausgleich auf 85 % der Rohstoffpreisdifferenz anzustreben. Für die restlichen 15 % sollte die Branche zuständig sein. Sie stellte in Aussicht, allfällige Erhöhungen des Kredites zu unterstützen, falls sich zeigen sollte, dass die 85 % mit dem Budget von CHF 70 Mio. nicht erreicht werden könnten.

Aufgrund des Frankenschocks sowie der internationalen Krise auf dem Milchmarkt, zeigte sich rasch, dass dieser Betrag nie und nimmer reichen würde, um die Bedürfnisse der exportierenden Industrie auch nur annähernd abzudecken. Der Bundesrat stellte im April 2015 dem Parlament den Antrag, aufgrund der Entwicklung der in- und ausländischen Grundstoffpreise und des Wechselkurses das Schoggigesetz-Budget um CHF 20 Mio. aufzustocken. Mit dieser Aufstockung hätten gemäss Bundesrat rund 80 % der Preisdifferenz ausgeglichen werden können.

Obschon die Simulationen der Branche einen effektiven Bedarf von rund CHF 134 Mio. auswiesen, setzte sie sich für eine Aufstockung um «nur» CHF 25,6 Mio. ein. Damit sollten wenigstens die von Bundesrätin Widmer-Schlumpf in der Wintersession ge-

nannten 85 % des durch die Verwaltung berechneten Bedarfs ausgeglichen werden, auch wenn dieser mehr als CHF 20 Mio. tiefer lag als die Simulationen der Branche. Das Parlament folgte den Anträgen der Branche und stockte den Schoggigesetz-Kredit auf CHF 95,6 Mio. auf. Wenige Tage nach dieser Aufstockung meldete sich die Verwaltung zu Wort und hielt fest, dass dies nach neusten Berechnungen nun doch nicht ausreichen werde, um 85 % der Deckungslücke auszugleichen. Der Milchbereich wurde dementsprechend ab Juli stark gekürzt. Dies trotz kurz zuvor beschlossener Budgetaufstockung um 35 %, was zu Unverständnis in der Branche geführt hat. Aufgrund der fixen Zuteilung der Mittel sah es für die Getreidebranche besser aus und diese erhielt ab Juli den vollen Ausgleich der Preisdifferenz für Lieferungen auf den Weltmarkt respektive den Ausgleich bis zum zulässigen Plafond für Exporte in die EU ausbezahlt.

SCHOGGIGESETZ SICHERT GUT 10% DES BROTWEIZENANBAUS.

Beitragsjahr 2016

Für das Schoggigesetz-Jahr 2016 beantragte der Bundesrat im Budgetentwurf nur noch CHF 67,9 Mio. Mittel für das Schoggigesetz. Dies entsprach den bekannten CHF 70 Mio. abzüglich der Reduktion aus der Schuldenbremse. Aufgrund der Kalkulationen der Branche hätte sich so eine Deckungslücke von bis zu 50 % ergeben, welche durch die Branche kaum mehr hätte gedeckt werden können. Die Branche hat sich daher zur Wehr gesetzt und eine Aufstockung der Mittel verlangt. Bei einer Kalku-



lation mit den effektiven Preisdifferenzen hätte zur Erreichung des mittlerweile breit anerkannten Ausgleichsziels von 85 % der WTO-rechtlich zulässige Rahmen von CHF 114,9 Mio. voll ausgeschöpft werden müssen. Ein solcher Antrag wurde von der Branche aber als politisch aussichtslos beurteilt, weshalb die Anträge auf eine Erhöhung auf CHF 94,6 Mio. lauteten, womit verschiedenen Unsicherheiten, vor allem aber auch den politischen Realitäten Rechnung getragen wurde. Das Parlament liess sich durch die Argumente der Branche überzeugen und hat die Schoggigesetz-Mittel bereits in der Budgetdebatte um CHF 26,7 Mio. auf neu CHF 94,6 Mio. erhöht. Davon entfielen auf den Getreidesektor CHF 13,0 Mio. Aufgrund der Hochrechnungen wurde die Kürzung der Auszahlungen im Getreidebereich per 1. Februar 2016 von ursprünglich 15 % auf neu 25 % erhöht. Per 1. Juli 2016 erfolgte dann eine weitere Erhöhung dieser Kürzung auf 40 %. Mit dieser Erhöhung sollte den Mengen und Preisentwicklungen Rechnung getragen werden. Auch zum Ende des Berichtsjahres konnten sich die Schweiz und die EU nämlich nicht auf die Festlegung neuer Referenzpreise einigen.

Die Branchenlösung im Bereich Getreide wurde auch im Berichtsjahr weitergeführt und den Verarbeitern der zweiten Stufe ein Ausgleich auf unverändert 97,5 % der tatsächlichen Preisdifferenz (unabhängig von einem allfälligen Plafond) zugesichert. Die entsprechenden Kosten teilen sich die Liefermühlen und der SGPV untereinander auf. Die Administration der Auszahlung der zusätzlichen Beiträge an die Exporteure wird durch den DSM sichergestellt. Auf diese Weise hat die Getreidebranche im Schoggigesetz-Jahr 2015 rund CHF 2,2 Mio. an Ausgleichszahlungen an die zweite Verarbeitungsstufe ausgerichtet, um den aktiven Veredelungsverkehr zu

verhindern und letztlich die Wertschöpfung im Inland erhalten zu können.

AUSSENHANDEL

WTO/Weiterentwicklung des Schoggigesetzes

Nachdem die Beschlüsse der WTO-Ministerkonferenz 2013 in Bali aufgrund der Nichtunterzeichnung Indiens nie umgesetzt worden waren, kam es im Dezember 2015 in Nairobi zu einem Abschluss. Das stark abgespeckte WTO-Paket von Nairobi sieht insbesondere die Abschaffung von Exportsubventionen vor. Darunter fallen auch die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Rohstoffe in Verarbeitungsprodukten (Schoggigesetz-Beiträge). Diese müssen bis spätestens Ende 2020 aufgehoben werden.

Der DSM hatte sich zusammen mit dem SGPV und der fial stark für die Beibehaltung des heutigen Schoggigesetz-Systems eingesetzt. Dieses Ausgleichssystem ist notwendiges Gegenstück des in der Schweiz nach wie vor geübten Agrarprotektionismus. Eine Aufhebung des Schoggigesetzes ohne jegliche

DIE BRANCHE ARBEITET AN EINER WTO-KONFORMEN NACHFOLGELÖSUNG.

Ersatzmassnahmen hätte den Wegfall von rund 8 % der Schweizer Milchproduktion und 10 % der Brotgetreideproduktion zur Folge. Dies war den Schweizer Unterhändlern bekannt. Da heute aber nebst der Schweiz nur noch Norwegen und Kanada solche Beiträge kennen, kämpfte die Schweizer Delegation auf verlorenem Posten.

Die Branche arbeitet nun zusammen mit der Bundesverwaltung mit Hochdruck daran, eine Nachfolgelösung zum Schoggigesetz zu finden, die WTO-kompatibel ist. Der Bundesrat hat am 29. Juni 2016 grünes Licht für die Erarbeitung einer Alternative zum Schoggigesetz gegeben und die Eckpunkte derselben definiert. Neu soll eine allgemeine Direktzahlung für Milch und Brotgetreide geschaffen werden. Gleichzeitig soll das Bewilligungsverfahren für den aktiven Veredelungsverkehr vereinfacht werden. Ob sich die Branche zwischen diesen zwei staatlichen Eckpunkten zusammenraufen kann, aus den neuen Direktzahlungen einen Fonds zu äufnen und diesen zum privatrechtlichen Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps zu verwenden, ist derzeit offen, bildet aber sicher das gemeinsame Ziel aller Akteure.

Freihandelsabkommen

Im Berichtsjahr abgeschlossen wurde das Transpazifische Freihandelsabkommen zwischen den wichtigsten Anrainerstaaten des Pazifiks. Dieser Schulterschluss zwischen Asien, Nord- und Südamerika betrifft einige der weltweit grössten Produzenten und Konsumenten von Agrargütern und dürfte sich mittelfristig auch auf den internationalen Getreidemarkt auswirken.

Ohne konkrete Ergebnisse wurden demgegenüber die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) weitergeführt. Ein Freihandel zwischen diesen beiden wichtigsten Handelspartnern der Schweiz könnte je nach Ausgestaltung starke Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben. Ob ein Abschluss vor dem Ende der Amtsdauer von Präsident Obama auch im Lichte des Brexit noch realistisch ist, scheint im Moment aber sehr zweifelhaft.

Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der EU – gegenwärtig über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen mit 38 Partnern ausserhalb der Europäischen

DER ABSCHLUSS DES TTIP IST MEHR ALS NUR UNSICHER.

Union (EU). Ein weiteres Abkommen mit den Philippinen wurde im Berichtsjahr unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft gesetzt worden. Die Abkommen werden normalerweise im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) abgeschlossen. Dennoch hat die Schweiz die Möglichkeit, Freihandelsabkommen auch ausserhalb der EFTA bilateral abzuschliessen, wie beispielsweise im Fall Japans oder Chinas.

Ziel der Freihandelspolitik der Schweiz ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeziehungen mit wirtschaftlich bedeutenden Partnern. Den schweizerischen Wirtschaftsakteuren soll gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten ein möglichst stabiler, hindernis- und diskriminierungsfreier Zugang zu ausländischen Märkten verschafft werden.

LANDESVERSORGUNGSGESETZ

Das Landesversorgungsgesetz befand sich das ganze Berichtsjahr über in der Diskussion im Parlament respektive in der Differenzbereinigung. Letzte und für den DSM wichtige Differenz war die Frage, ob die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe für Lebensmittel ausdrücklich untersagt werden soll oder nicht. Während der Nationalrat einen solchen Ausschluss im Gesetz forderte, folgte der Ständerat zunächst der Botschaft des Bundesrates, welche festhielt, dass die Erstinverkehrbringerabgabe für sämtliche Branchen vorzusehen sei. Schlussendlich konnte sich der Nationalrat durchsetzen und das Parlament hat entschieden, dass auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie auf Saat- und Pflanzgut keine Garantiefondsbeiträge erhoben werden dürfen.

Die Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes wurde in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 definitiv verabschiedet. Nach Ablauf der Referendumsfrist sollen nun vorerst das Gesetz sowie die zwingend notwendigen Anpassungen der Verordnungen im Verlauf des Jahres 2017 in Kraft treten. Weitere Anpassungen, wie namentlich die Konkretisierung des Beitrags der Wirtschaft zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von lebenswichtigen Versorgungsinfrastrukturen, sollen dann in einem zweiten, späteren Schritt und – wie das BWL in seiner Medienmitteilung schreibt – in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftszweigen bzw. Unternehmen vorgenommen werden.

LEBENSMITTELRECHT

Das Parlament hatte 2014 das neue Lebensmittelgesetz zur Angleichung des Schweizer Rechts an dasjenige der EU verabschiedet. Das neue Gesetz soll das Schweizer Recht sowohl materiell als auch strukturell an das europäische Lebensmittelrecht anpassen, um zusätzlich Handelshemmnisse abzubauen und den freien Verkehr von Lebensmitteln zwischen der EU und der Schweiz zu ermöglichen. Im Berichtsjahr wurde das sehr umfangreiche, mehr

DEM EUROPÄISCHEN LEBENSMITTELRECHT ANGEPASST.

als 2000 Seiten starke Verordnungspaket zur Umsetzung des neuen LMG in die Anhörung geschickt. Der grosse Umfang des Pakets geht darauf zurück, dass sämtliche Verordnungen des Lebensmittelrechts neu strukturiert und an das EU-System angepasst werden sollen. Bei näherer Betrachtung werden so aus 28 bestehenden Verordnungen neu 27 Verordnungen; es fällt also sogar eine Verordnung weg.

Der DSM hat eine eigene Stellungnahme eingereicht und aktiv an der Erstellung der 86-seitigen final-Stellungnahme mitgearbeitet. Nebst Korrekturvorschlägen auf technischer Ebene standen die nachfolgenden Forderungen im Vordergrund, die gemäss heutigem Stand der Informationen grösstenteils auch erfüllt wurden:



Übergangsfrist

FORDERUNG: Die Branche forderte, die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr sei auf vier Jahre zu verlängern. Die vom Bund selbst durchgeführte Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) kam zum Schluss, dass die Einmalkosten zur Anpassung der Packungen durch eine Verlängerung der Übergangsfrist von 12 auf 42 Monate um mehr als CHF 140 Mio. gesenkt werden könnten, da die Anpassungen dann zu 100 % im laufenden Prozess der Verpackungserneuerungen erfolgen könnten.

ERGEBNIS: Die Übergangsfrist wurde generell auf vier Jahre verlängert (ausser bei Höchstwerten in Anhängen, wo es bei einem Jahr bleiben soll).

Produktionslandangabe

FORDERUNG: Die schweizerische Besonderheit der zwingenden Produktionslandangabe wurde zwar als Fakt hingenommen. Die handelshemmende Wirkung solle aber mindestens im gleichen Umfang abgeschwächt werden, wie es unter dem geltenden Recht bereits der Fall ist. Konkret sei daher auch weiterhin vorzusehen, dass in Fällen, in denen einem Lebensmittel kein bestimmtes Produktionsland zugeordnet werden kann, ersatzweise der kleinstmögliche geografische Raum angegeben werden darf (z.B. «Schnittsalat aus der Europäischen Union»).

ERGEBNIS: Die Angabe eines geographischen Raums soll möglich bleiben (hergestellt in der EU). Gemäss aktuellstem Stand betrifft dies allerdings nur verarbeitete Lebensmittel. Die Herstelleradresse wird wieder als Produktionslandangabe akzeptiert, allerdings nur wenn das Länderkürzel (CH etc.) angegeben ist.

Deklaration der Herkunft von Zutaten

FORDERUNG: Hier war der Entwurf übermässig kompliziert ausgefallen. Bei der Umsetzung stellten sich kaum lösbare Fragen, weshalb die vorgeschlagene Regelung abgelehnt wurde. Auch die Regulie-

ÜBERGANGSFRIST AUF VIER JAHRE VERLÄNGERT.

rungsfolgeabschätzung kam zum gleichen Schluss. Sie bezifferte die Kosten für die Einführung der neuen Regelung zur Herkunftsdeklaration auf CHF 147.4 Mio. Aufgrund der veränderten Deklarationspflichten kämen zudem laufende Regulierungskosten dazu, die im Rahmen der RFA nicht quantifiziert werden konnten. Demgegenüber ist der Zusatznutzen gemäss der Studie gering. Die Forderung der Branche lautete daher auf Beibehaltung der heutigen Regelung.

ERGEBNIS: Die Deklaration der Herkunft eines Rohstoffs hat zu erfolgen, wenn dieser einzelne Rohstoff > 50 % (bei Fleisch und Fisch > 20 %) ausmacht und wenn die Herkunft des Rohstoffs vom ausgelobten Produktionsland abweicht. Dies entspricht also dem Status quo mit einer Abweichung dort, wo die Konsumenten gemäss Umfragen auch das höchste Interesse an der Herkunftsdeklaration haben: Die Schwelle für Fleisch und Fisch wird auf 20 % runtergesetzt.

Swissness

FORDERUNG: Der Verweis auf das Markenschutzgesetz könnte im Zusammenspiel mit den Erläuterungen so gelesen werden, dass die Vorschriften des Markenrechts für den lebensmittelrechtlichen Vollzug gelten würden. Der Lebensmittelvollzug ist aber nicht für die Durchsetzung des Markenschutzgesetzes (Zivilrecht) zuständig. Er hat lediglich einen allfälligen Täuschungstatbestand festzustellen und zwar nach lebensmittelrechtlichen Kriterien.

ERGEBNIS: Hier wurde der Text nicht geändert aber klargestellt, dass auch das BLV und die Kantonschemiker von derselben Lesart des Gesetzes ausgehen, wie die Branche sie forderte.

DIE DREISPRACHIGKEIT DER WARNHINWEISE WURDE ERSATZLOS GESTRICHEN.

Warnhinweise

FORDERUNG: Die Vorlage sah vor, dass Warnhinweise dreisprachig aufzudrucken sind, definierte aber nicht, was unter einem solchen Warnhinweis zu verstehen ist. Fielen z.B. die Allergene unter die Warnhinweise, würde dies zu dreisprachigen Zutatenverzeichnissen führen. Der DSM und die fial verlangten daher, auf diese Vorschrift zu verzichten.

ERGEBNIS: Die Dreisprachigkeit der Warnhinweise wurde ersatzlos gestrichen resp. wird sie neu dort konkret umschrieben werden, wo sie effektiv nötig ist.

Allergene im Offenverkauf

FORDERUNG: Insbesondere für die Bäcker problematisch war die Regelung, dass auch im Offenverkauf schriftlich über Allergene zu informieren sei. In der Praxis hätte dies eine Allergendeklaration für jedes Produkt bedeutet, was kaum umsetzbar gewesen wäre. Der DSM forderte daher, auf das Erfordernis der Schriftform im Offenverkauf sei zu verzichten.

ERGEBNIS: Hier wurde eine Lösung festgelegt, die grundsätzlich der österreichischen Regelung nahekommt: Grundsätzlich soll schriftlich informiert werden, dies kann aber unterbleiben, wenn klar ist, dass man beim Personal nachfragen kann (z.B. durch einen Aushang hinter der Theke). Damit dürfte eine pragmatische Umsetzung problemlos möglich sein. Die mündliche Auskunftspflicht besteht ja heute schon.

Obligatorische Nährwertkennzeichnung

FORDERUNG: Bezüglich der Nährwertangaben war neu die obligatorische Angabe der sogenannten Big 7 für verarbeitete Lebensmittel vorgesehen. Mehl ist von dieser Regelung als unverarbeitetes Produkt (da «nur» gemahlen) zwar nicht betroffen, nichtsdestotrotz hat sich der DSM gegen dieses Obligatorium ausgesprochen, das wiederum für die Verarbeiter zweiter Stufe, insbesondere das Gewerbe, problematisch gewesen wäre.

ERGEBNIS: Hier wurde ein Mittelweg gewählt: Obligatorisch soll nur noch die «kleine Nährwertangabe» (Big 4 + Salz) sein. Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass Gewerbebetriebe, die ihre Produkte direkt dem Konsumenten verkaufen, ausgenommen sind. Als Beispiel werden hierfür u.a. Bäckereien genannt.





Fazit

Insgesamt spricht gemäss heutigem Kenntnisstand nichts mehr gegen die Umsetzung der Vorlage, welche der Gesamtbranche durch die Möglichkeit einer Anbindung ans RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) der EU, bessere Möglichkeiten zur Kontrolle an den Aussengrenzen und den Abbau von technischen Handelsbarrieren doch erhebliche Vorteile bringt.

SWISSNESS

Das sogenannte Swissness-Paket sorgte auch im Berichtsjahr für Unverständnis und viele kontroverse Diskussionen. Das neue Markenschutzgesetz bringt für die Hersteller von Lebensmitteln hohe Hürden und Anforderungen an das interne Controlling. Die anfangs September 2015 vom Bundesrat verabschiedeten definitiven Verordnungen zur Umsetzung der Swissness-Vorlage brachten zwar in einigen, von den Verarbeitern kritisierten Punkten, Erleichterung. So können z.B. zusammengesetzte Zutaten mit Bestandteilen verschiedener Herkunft, die aber

QUALITÄTSAUSNAHME IM BEREICH MEHL FÜR HOCHPROTEINWEIZEN.

insgesamt die Voraussetzungen an die Swissness erfüllen, pauschal zu 80 % angerechnet werden. Die Forderung, dass Halbfabrikate, welche für sich die Voraussetzungen an die Swissness erfüllen, zu 100 % als Schweizer Zutaten angerechnet werden können sollen, wurde nicht gehört. Störend ist, dass ein solches Mehl mit z.B. 10 % Auslandgetreide-Anteil also

dem Konsumenten ohne weiteres mit einem grossen Schweizer Kreuz auf der Packung verkauft werden könnte, beim Einsatz in der Biscuit-Industrie allerdings strengere Massstäbe angelegt werden und das Mehl entweder pauschal nur zu 80 % oder dann genau aufgeschlüsselt mit dem effektiven Prozentsatz an Schweizer Getreide in die Berechnungen aufgenommen werden kann.

Bei den Mühlenbetrieben kommt zu den ohnehin schon schwierigen Swissnessberechnungen die Problematik der Koppelprodukte hinzu. Bin ich z.B. aus qualitativen Gründen darauf angewiesen, einen Hochproteinweizen aus dem Ausland einzusetzen (z.B. für Tiefkühlbackwaren), fällt rund dieselbe Menge sogenannter «Zweitmehle» an. Diese werden anderen Mehlen beigemischt. In grossen Mühlen kann es gut sein, dass solche Zweitmehle den Weg in bis zu 250 verschiedene Produkte finden und somit für all diese Produkte stets der genaue Überblick über die Anteile der zugesetzten Zweitmehle und den darin enthaltenen Anteil an Auslandgetreide behalten werden müsste. Eine gewisse Erleichterung

könnte mit einer Qualitätsausnahme für Hochproteinweizen erreicht werden. Mit einem erheblichen Argumentationsaufwand ist es dem DSM gelungen, den beteiligten Organisationen aufzuzeigen, dass im Bereich Mehl für Hochproteinweizen eine solche Qualitätsausnahme

vorgesehen werden muss. Dies einerseits, weil die entsprechende Weizenqualität in der Schweiz nicht vorhanden, für bestimmte Blätterteigprodukte und Tiefkühlbackwaren aber notwendig ist, andererseits aber auch, um die mit der Verarbeitung solchen Weizens verbundene Zweitmehlproblematik zu entschärfen. Wird nämlich der Hochprotein-

weizen mit einem bestimmten Verwendungszweck (Tiefkühlbackwaren, Blätterteiggebäcke) mit einer Qualitätsausnahme versehen, sind auch die aus der Verarbeitung dieses Weizens anfallenden Zweitmehle von der Qualitätsausnahme erfasst. Aufgrund des Grenzschutzsystems können aber ohnehin nur rund 7 bis 8% des Bedarfs an konventionellem Getreide überhaupt importiert werden, die Swissness wird somit durch diese Ausnahme in keiner Art und Weise untergraben.

Ein weiterer, für die Biscuitproduzenten wichtiger Punkt war die Behandlung von Glukose. Der DSM hat sich hier stark dafür eingesetzt, dass die in der Schweiz aus Weizen hergestellte Glukose mindestens nicht schlechter gestellt wird, als im Ausland hergestellte Glukose auf Maisbasis. Es erschien geradezu pervers, dass es zur Erreichung der Swissness vorteilhafter gewesen wäre, ausländischen Glukosesirup auf Maisbasis (Selbstversorgungsgrad <5% und daher nicht anrechenbar) einzusetzen, als den seit Jahrzehnten in der Schweiz aus Importgetreide hergestellten Glukosesirup. Dies notabene, obschon das Getreide in der Schweiz in einem aufwendigen Prozess gemahlen, das Mehl zu Stärke weiterverarbeitet und die Stärke schliesslich zu Glukosesirup veredelt wird. Im Endprodukt Glukose lässt sich sodann ohnehin nicht mehr nach-

weisen, ob sie aus Weizen oder aus Mais hergestellt wurde. Diesbezüglich hat das BLW aufgrund der Intervention der Branche vorgesehen, Glukosesirup als Halbfabrikat mit einem Selbstversorgungsgrad <20% in den Anhang der HasLV aufzunehmen.

Nichtsdestotrotz bleibt die Umsetzung der Swissness-Vorlage für die gesamte Branche eine riesige Herausforderung. Sie wird in den Unternehmen

DIE UMSETZUNG DER SWISSNESS-VORLAGE BLEIBT EINE HERAUSFORDERUNG.

zu einer starken Zunahme des administrativen Aufwandes führen und es zeigen sich bereits vor deren Inkraftsetzung erste negative Auswirkungen, indem Rezepturen umgestellt oder auch Produktionen verlagert werden.





INTERNES AUS DEM DSM

DAS WICHTIGSTE UND NEUSTE ZUM VERBAND

Der Mitgliederbestand nahm um eine Mühle ab. Die Zusammensetzung der Organe blieb unverändert.

MITGLIEDERBESTAND

Der Mitgliederbestand hat in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 aufgrund der Integration der Produktion innerhalb einer Mühlengruppe um ein Mitglied abgenommen.

Gemessen an der in der Schweiz verarbeiteten Getreidemenge von rund 470000t im Getreidejahr 2015/2016 vertreten die dem DSM angeschlossenen Mühlen mit einer Gesamtvermahlung von 455460t einen Marktanteil von 97%.

Bestand am 1.7.2015

5 Regionalverbände mit insgesamt 59 Mühlenunternehmen sowie 7 Einzelmitglieder

Bestand am 1.7.2016

5 Regionalverbände mit insgesamt 56 Mühlenunternehmen sowie 9 Einzelmitglieder

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2015 im Palais Besenal in Solothurn waren alle fünf Mitgliederverbände vertreten. Insgesamt waren 26 Personen als Vertreter von 20 Mühlenunternehmen anwesend. Daneben nahmen verschiedene Gäste an der Delegiertenversammlung teil.

Der Müllertag beschäftigte sich mit dem Thema «Sorge um den Werkplatz Schweiz». Die Anwesenden konnten dabei von interessanten Ausführungen von NR Hansjörg Knecht profitieren.

ORGANE

Vorstand (gewählt bis DV 2016)

Präsident:

Guy Emmenegger, Bern

Vize-Präsident:

Marc Müller, Goldach/Granges-Marnand (Groupe Minoteries)

Mitglieder:

André Chevalier, Cuarnens (URM)

Hermann Dür, Burgdorf (MGB)

Pascal Favre, Granges-Marnand (SMSR)

Willi M. Grüninger, Flums (MGRG)

Dominic Meyerhans, Weinfelden (Meyerhans Mühlen AG)

Romeo Sciaranetti, Zürich (Swissmill)

Guido Wicki, Schüpfheim (VMH)

Stellvertreter:

Bernhard Augsburg, Naters (SMSR)

Laurent Bapst, Payerne (URM)

Raimund Eigenmann, Zürich (Swissmill)

David Stricker, Grabs (MGRG)

Im Verbandsjahr 2015/2016 (1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016) fanden insgesamt eine Delegiertenversammlung, vier ordentliche Vorstandssitzungen sowie diverse Kommissionssitzungen und Besprechungen von Delegationen statt.

Sekretariat

Geschäftsführer:

Dr. Lorenz Hirt, Rechtsanwalt, Bern

Adresse:

Dachverband Schweizerischer Müller DSM

Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6

Tel.: 031/351 38 82

Fax: 031/351 00 65

E-Mail: info@thunstrasse82.ch

Homepage: www.dsm-fms.ch



MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT DES DSM MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

swiss granum

Der DSM ist Mitglied der Branchenorganisation swiss granum. Diese spielt für die Branche eine wichtige Rolle als Diskussionsplattform und sie vertritt die Interessen des Bereichs Getreide und Ölsaaten gegenüber Behörden und öffentlichen sowie privaten Organisationen und Institutionen. Es liegt in der Natur der Sache, dass innerhalb einer Branchenorganisation die Anliegen der einzelnen Partnerorganisationen nicht immer kongruent sind und divergierende Positionen innerhalb der verschiedenen Gremien auch hart und kontrovers diskutiert werden. Nichts desto trotz gelingt es innerhalb der Branchenorganisation swiss granum, in den meisten wesentlichen Punkten und Dossiers eine einheitliche Position für die gesamte inländische Wertschöpfungskette zu finden.

Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial)

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) vertritt als Dachverband der schweizerischen Verarbeitungsindustrie insgesamt 16 Branchenverbände sowohl aus der ersten wie auch aus der zweiten Verarbeitungsstufe, darunter auch den DSM. Auch hier vertreten die einzelnen Branchenverbände zu gewissen Themen unterschiedliche Positionen. Nicht zuletzt zwischen den Betrieben der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe bestehen teils auch divergierende Positionen.

Dennoch ist es von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen der fial gemeinsame Positionen für die gesamte Nahrungsmittelindustrie definiert werden, die sodann mit einer einheitlichen Stimme gegen Aussen und insbesondere gegenüber der Politik ver-

treten werden können. Die fial befasst sich mit einer Vielzahl von Themenbereichen, die für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie von Bedeutung sind. Firmenvertreter haben die Möglichkeit, im Rahmen der zwei ständigen Kommissionen der fial zu den Themen Lebensmittelrecht und Wirtschafts- und Agrarpolitik sowie in der Fachgruppe Ernährung die Anliegen der Unternehmen einzubringen.

WEITERHIN EINE PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT.

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Der DSM pflegt eine sehr gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC). Auch im vergangenen Verbandsjahr gab es wichtige Schnittstellen, die die gesamte Wertschöpfungskette Getreide betroffen haben. Gerade in der politischen Interessenvertretung ist eine Bündelung der Kräfte heute unausweichlich. Nebst den jährlichen Treffen der Müller-Bäcker-Kommission pflegt der DSM einen regelmässigen Austausch mit Vertretern des SBC zu wichtigen politischen Fragestellungen und Marktentwicklungen.



Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV)

Der DSM pflegt auch mit dem Schweizerischen Getreideproduzentenverband (SGPV) eine gute, partnerschaftliche Beziehung. Insbesondere im Bereich der privatrechtlichen Abdeckung der fehlenden Ausführbeiträge auf Verarbeitungsprodukten besteht eine enge Zusammenarbeit.

Weitere Mitgliedschaften

Weiter ist der DSM Mitglied oder bringt sich aktiv in die folgenden Organisationen ein:

- European Flour Milling Association, Brüssel
- Internationale Gesellschaft für Getreidewissenschaft und -technologie, Verein «ICC Schweiz», Bern
- Verein Schweizer Brot
- Schweizerischer Gewerbeverband, Bern (SGV)
- réservesuisse genossenschaft, Bern
- economiesuisse, Zürich
- Institut für Pflanzenbau ETH, Zürich
- Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz (KSGGV), Zollikofen
- Schweizerischer Verein Arbeitswelt Müller/in (VAM), Zollikofen
- Schweizerische Gesellschaft für Ernährungsforschung, Zürich (SGE)
- Schweizerisches Institut für Unternehmenschulung im Gewerbe, Bern (SIU)
- Commission romande d'apprentissage en meunerie, Granges-Marnand

**DER DSM BRINGT
SICH AKTIV EIN.**

Dachverband Schweizerischer Müller DSM

Thunstrasse 82
Postfach 1009
CH-3000 Bern 6

Tel. +41 31 351 38 82

www.dsm-fms.ch